
DRITTE

D1 Jutta Wardin und Rolf-Werner Groß, Osterwiesen 1, Cramme Stellungnahme vom 29.07.2014

Bei der Durchsicht der ausliegenden Gutachten bezüglich zwei aktuell geplanter Windenergieanlagen zwischen Cramme und Groß Flöthe erwarten wir für unser Grundstück erhebliche Beeinträchtigungen.

Durch die Höhe und Lage der Anlagen befürchten wir Schlagschatten und Geräuschemissionen. Dadurch würde nicht nur der Wohnwert unserer Immobilie drastisch sinken, sondern auch unsere Wohnqualität beträchtlich leiden, bis hin zu gesundheitlichen Beschwerden. Ist Ihrerseits oder von Seiten des Investors an einen finanziellen Ausgleich gedacht worden?

Indirekt wird durch solche Projekte in der Nähe von Wohnbebauung (1.000 m) die Landflucht begünstigt, da wir und unsere nachfolgende Generation aus Erfahrung nicht mehr in dörfliche Immobilien investieren wird.

Unklar ist uns der Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung, wo doch andere Gemeinden mindestens eine 2.000 m-Regelung vorgeben.

In dem Gutachten von 2012 wurden weder Schwarzstörche berücksichtigt, von denen in Cramme zwei oder mehr Horste beheimatet sind, noch der Horst mindestens eines weiteren Rotmilans.

Bitte nehmen Sie schriftlich zu unseren Befürchtungen Stellung.

Bemerkung:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten. Die Begründung wird ergänzt u.a. um die Aussagen eines inzwischen durchgeführten Gutachtens zum Schwarzstorchvorkommen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Oderwald entwickelt. Dieser übernimmt als Ziel der Raumordnung die Vorrangflächen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Großraums Braunschweig gem. § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 1. Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans, ohne Planung wären Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes bzw. des Flächennutzungsplangebietes grundsätzlich zulässig. Anzahl und Standorte wären nur durch die technische Machbarkeit beschränkt.

Die Auswahl der Standorte für die einzelnen Anlagen erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Planungsermessens der Gemeinde innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche. Hierbei hat sich die Gemeinde bewusst nach städtebaulichen Prinzipien für die gewählten Standorte entschieden, die sich am weitesten von der Ortslage entfernt innerhalb der Fläche befinden (§ 2 Abs. 1 BauGB). Ausschlaggebend war hierbei eine Beschränkung auf zwei Anlagen für die auch eine Bauabsicht vorliegt, um größtmögliche Abstand zu wahren und den Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild zu minimieren.

Darüber hinaus soll die Belastung der Bevölkerung durch möglichst große Abstände der Anlagen zu den Ortschaften gering gehalten werden (§ 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 BauGB). Auch die z. Zt. im Planverfahren befindliche 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2008 wurde bei der Planung berücksichtigt.

Der Hinweis auf die Einhaltung des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen. Der Immissionsschutz wird generell im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgeprüft. Dabei sind entsprechende Gutachten vorzulegen, die eine Prüfung des Schutzes der nächsten Wohnbebauung beinhalten.

Die Artenschutzrechtliche Erfassung und Prüfung, die Bewertung des Landschaftsbildes und die Faunistische Erfassung wurde durch das Fachbüro "Pla-

nungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen" durchgeführt und entsprechende Fachgutachten erstellt.

Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Auch zum Schwarzstorchvorkommen wurde ein Gutachten erstellt. Die Ergebnisse werden in den Plan einfließen.

D2 Petra Schneider, Hohe Worth 3, Cramme Stellungnahme vom 29.07.2014

Einleitend stelle ich fest, dass die Einhaltung der gesetzlichen Mindestforderungen bei der Auslegung und die Nichtnutzung aller möglichen Kommunikationsmittel, z. B. der Homepage der Samtgemeinde Oderwald und der Gemeinde Cramme, in meinen Augen keine offene, bürgerfreundliche Informationspolitik widerspiegelt!

Als betroffene Einwohnerin und Grundstückseigentümerin der Gemeinde Cramme nehme ich zur geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes "Windenergieanlagen Cramme" mit örtlicher Bauvorschrift wie folgt Stellung:

Bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen werden für den Bereich Avifauna, hier speziell die vorkommenden Brutvogelarten, die im Oderwald brütenden Schwarzstörche, *Ciconia nigra*, nicht berücksichtigt. Es ist für diese Vogelart nicht ausreichend nur eine Horstkartierung im Umkreis von 1.000 m um den geplanten Windparkstandort vorzunehmen. Von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) wird für den Schwarzstorch eine getrennte Betrachtung von Brut- und Nahrungshabitaten gefordert. Als Nahrungshabitate des Schwarzstorches sind die im Prüfbereich von 10.000 m liegende Nordbach- und Fuhseniederung sowie der Klärteich III bei Salzgitter-Heerte zu betrachten. Da diese Habitate in Beziehung zueinander stehen, sind die Flugkorridore zwischen ihnen von WEA freizuhalten, da ansonsten die Funktion dieser Habitate für den Schwarzstorch verloren geht. Zu den Brutstandorten des Schwarzstorches ist ein Mindestabstand von 3.000 m einzuhalten. Diese Punkte sind aus meiner Sicht nicht betrachtet worden, was dringend vor einer weiteren Fortführung des Verfahrens nachzuholen ist.

Zum Thema Immissionsschutz bemerken Sie sehr richtig "Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen Schatten". Vertiefend wird auf diesen Umstand aber nicht weiter eingegangen. Speziell in den Morgenstunden, wenn die Sonne über dem Oderwald aufgeht, muss der Schattenwurf als Immission für die dem WEA-Standort zugewandten Ortsrandlagen von Cramme betrachtet werden. Dies ist bisher nicht erfolgt!

Die von den Windenergieanlagen erzeugten mechanischen und aerodynamischen Geräusche, insbesondere im Infraschallbereich, können bei entsprechender Windlage auch die Ortsrandlagen von Cramme erreichen und müssen beim Abstand zur Wohnbebauung entsprechend berücksichtigt werden. Auch dies ist bisher nicht erfolgt!

Da auf Grund der Höhe der Anlagen eine Nachtbefeuerung zur Flugsicherung erforderlich ist, sollte diese so ausgeführt werden, dass die Befeuerung, dem Stand der Technik entsprechend, nur bei Annäherung eines Luftverkehrsfahrzeuges aktiviert wird, um die störenden Einflüsse auf den Ort so gering wie möglich zu halten.

Da, wie oben dargelegt, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, speziell auf die Naturräumlichen Schutzgüter und das Schutzgut Mensch, in noch nicht ausreichender Weise betrachtet wurden, fordere ich Sie auf, dies vor der Fortführung des Verfahrens nachzuholen. Dies kann aus meiner Sicht auch dazu führen, von einer Errichtung von Windenergieanlagen auf dem in seiner jetzigen Form festgelegten Vorrangstandort Abstand zu nehmen.

Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an die oben genannte Anschrift.

Bemerkung:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten. Die Begründung wird ergänzt u.a. um die Aussagen eines inzwischen durchgeführten Gutachtens zum Schwarzstorchvorkommen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Oderwald entwickelt. Dieser übernimmt als Ziel der Raumordnung die Vorrangflächen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Großraums Braunschweig gem. § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 1. Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans, ohne Planung wären Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes bzw. des Flächennutzungsplangebietes grundsätzlich zulässig. Anzahl und Standorte wären nur durch die technische Machbarkeit beschränkt.

Die Auswahl der Standorte für die einzelnen Anlagen erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Planungsermessens der Gemeinde innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche. Hierbei hat sich die Gemeinde bewusst nach städtebaulichen Prinzipien für die gewählten Standorte entschieden, die sich am weitesten von der Ortslage entfernt innerhalb der Fläche befinden (§ 2 Abs. 1 BauGB). Ausschlaggebend war hierbei eine Beschränkung auf zwei Anlagen für die auch eine Bauabsicht vorliegt, um größtmögliche Abstand zu wahren und den Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild zu minimieren.

Darüber hinaus soll die Belastung der Bevölkerung durch möglichst große Abstände der Anlagen zu den Ortschaften gering gehalten werden (§ 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 BauGB). Auch die z. Zt. im Planverfahren befindliche 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2008 wurde bei der Planung berücksichtigt.

Der Hinweis auf die Einhaltung des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen. Der Immissionsschutz wird generell im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgeprüft. Dabei sind entsprechende Gutachten vorzulegen, die eine Prüfung des Schutzes der nächsten Wohnbebauung beinhalten.

Die Artenschutzrechtliche Erfassung und Prüfung, die Bewertung des Landschaftsbildes und die Faunistische Erfassung wurde durch das Fachbüro "Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen" durchgeführt und entsprechende Fachgutachten erstellt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt. Die für den Ausgleich erforderlichen Flächen und Maßnahmen sind benannt. Da sich die Maßnahme außerhalb des Plangebietes befindet, die Fläche sich jedoch im Besitz der Gemeinde befindet, erfolgt eine verbindliche Sicherung der Ausgleichsfläche durch eine Selbstverpflichtung der Gemeinde.

Auch zum Schwarzstorchvorkommen wurde ein Gutachten erstellt. Die Ergebnisse werden in den Plan einfließen.

Die Auslegungen des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans haben gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach den Vorgaben des Baugesetzbuches mit den vorgeschriebenen Bekanntmachungsfristen und -orten korrekt stattgefunden. Frist und Ort der Bekanntmachung richten sich nach der Hauptsatzung der planaufstellenden Gemeinde Cramme (§ 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)). Eine zusätzliche Nutzung "aller Kommunikationsmittel" ist nicht erforderlich.

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

DRITTE

1

D1	Jutta Wardin und Rolf-Werner Groß, Osterwiesen 1, Cramme	Stellungnahme vom 29.07.2014	1
D2	Petra Schneider, Hohe Worth 3, Cramme	Stellungnahme vom 29.07.2014	2